

## Neue Regelung zur Scheidung nichtdeutscher Ehepartner



Mit Wirkung vom 21. Juni 2012 ist die neue Rom-III-Verordnung (Verordnung Nr. 1259/2010/EU) in Kraft getreten.

Für Ehescheidungen ist damit eine neue Regelung des für die Ehescheidung anzuwendenden Rechts in Kraft. Nach den bisher geltenden EG BGB unterlag die Scheidung dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist.

Für die allgemeinen Wirkungen der Ehe war bisher in erster Linie die Staatsangehörigkeit der Ehegatten maßgeblich. Nur nachrangig wurde auf das Recht des Aufenthaltstaates abgestellt.

Nach Art. 8 der Rom-III-Verordnung gilt jetzt:

Mangels einer Rechtswahl gem. Art. 5 unterliegen die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes:

- a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
- c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
- d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts

Entscheidend ist somit, wo die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, also bei Einreichung des Scheidungsantrages, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Aus Art. 4 ergibt sich weiter, dass diese Verordnung universell anzuwenden ist, das heißt, sie ist auch dann anzuwenden, wenn es Eheleute betrifft aus nicht an der Verordnung teilnehmenden Mitgliedsstaaten der EU oder eines Drittstaates.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg  
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail [beukenberg@beukenberg.com](mailto:beukenberg@beukenberg.com)

## SCHEIDUNG LEICHT

Schnell und leicht zur Scheidung ohne Anwaltsbesuch.

### Scheidung leicht gemacht

Wir ermöglichen Ihnen eine Scheidung ohne Anwaltsbesuch. Haben Sie den Scheidungswunsch - Machen Sie es sich leicht!

Frau Rechtsanwältin Jutta Beukenberg gestaltet Ihre Scheidung so leicht wie möglich. Jutta Beukenberg ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Gebiet des Familienrechts tätig und sie war eine der ersten im Amtsgerichtsbezirk Hannover zugelassenen Fachanwältinnen für Familienrecht. Neben fundierten Rechtskenntnissen stehen menschliche Kompetenz aber auch notwendige Klarheit gegenüber dem Prozessgegner/in im Vordergrund.

Sie können uns Ihren Scheidungswunsch per Interneteingabe mit der Post, per Fax oder per E-Mail schicken.

Besuchen Sie: [www.scheidungleicht.de](http://www.scheidungleicht.de)

### Impressum

#### Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte  
Uhlemeyerstraße 9+11  
30175 Hannover

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0  
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55  
[info@beukenberg.com](mailto:info@beukenberg.com)  
[www.beukenberg.com](http://www.beukenberg.com)

Sparkasse Hannover  
BLZ 250 50180 KTO 289 892  
Ust 2324 02423220108

Fotos: „Schatztruhe mit Münzen“ pape-solution | „Danish passport“ LasseK.

ISSN 1863-3684

#### Haftung

Dieses Falblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

#### Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.  
Presse und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25  
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55  
[mueller@beukenberg.com](mailto:mueller@beukenberg.com)

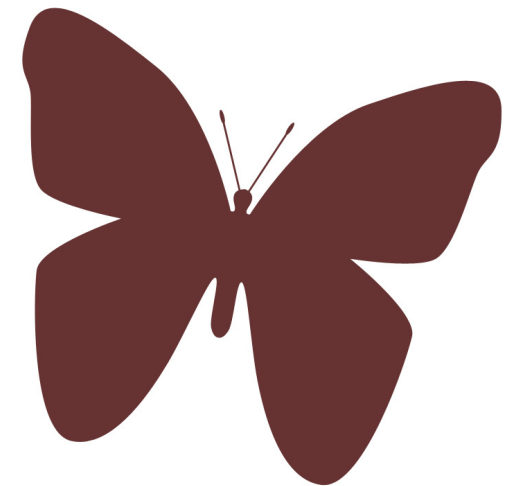
© Beukenberg Rechtsanwälte

Beukenberg Rechtsanwälte

## Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 1 | 2013



### 50 Euro mehr Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige ab Januar 2013

Wer Kindesunterhalt zahlen muss, und nicht viel verdient, kann jetzt mehr behalten

### Wenn der Schatz einen Eigentümer hat ist es kein Schatz

Wann es ein Schatz ist und wie man damit umgeht

### Neue Regelung zur Scheidung nichtdeutscher Ehepartner

Jedes Land hat andere Gesetze, wenn es um die Scheidung geht, welche Gesetze greifen, erfahren Sie jetzt

### Scheidung leicht gemacht

So einfach wie möglich zur Scheidung mit [scheidungleicht.de](http://scheidungleicht.de)



## Wenn der Schatz einen Eigentümer hat ist es kein Schatz

Düsseldorf/Berlin (DAV). Ein Schatz ist nur dann ein Schatz, wenn sich der ursprüngliche Eigentümer nicht mehr feststellen lässt. Gelingt das jedoch und hat dieser Eigentümer Erben, so gehört der Schatz zum Erbe. Das entschied das Landgericht Düsseldorf am 27. Juli 2012 (AZ: 15 O 103/11), so die Deutsche Anwaltauskunft.

Der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses entdeckte bei Renovierungsarbeiten in einem eingemauerten Kachelofen zwei verschlossene Stahlkassetten. Diese enthielten über 300.000 DM in Banknoten. Die Wohnung war bis zum Tod der dort lebenden Frau im Jahre 1993 bewohnt gewesen. 2008 hatte der jetzige Eigentümer das Haus gekauft.

Die Erbin der Verstorbenen forderte das Geld als Teil ihres Erbes. Der Mann war jedoch der Meinung, dass es sich um einen Schatzfund handele.

Das Geld ist Teil des Erbes, so die Richter. Da außer der Erblasserin nach dem Tod ihres Mannes keine weiteren Personen mit ihr in der Wohnung gelebt und auch spätere Eigentümer der Liegenschaft keine Eigentumsrechte mehr an dem Geld geltend gemacht hätten, waren die Richter überzeugt, dass das Bargeld aus dem Eigentum der Erblasserin stamme. Wichtige Indizien waren für sie die Banderolen des Geldes aus den Jahren 1971 bis 1977 und die Aussage einer Zeugin. Es gebe Menschen, die Geld im Kamin versteckten, habe die Erblasserin noch kurz vor ihrem Tod zu der Zeugin gesagt.

Damit sei das Geld auch kein Schatzfund. Um einen Schatzfund handele es sich nämlich nur dann, wenn der Eigentümer einer aufgefundenen Sache nicht mehr zu ermitteln sei.

Quelle: Presse Deutsche Anwaltauskunft

Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber  
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60 · Mail [weber@beukenberg.com](mailto:weber@beukenberg.com)

## 50 Euro mehr Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige ab Januar 2013

Zum 1. Januar 2013 wurde die „Düsseldorfer Tabelle“ angepasst. Das meldete das Oberlandesgericht Düsseldorf bereits in der Pressemitteilung vom 5. Dezember 2012. Der notwendige Selbstbehalt wird sich für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, dann von 950 Euro auf 1.000 Euro erhöhen. Für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige steigt der Selbstbehalt auf 800 Euro. Die Anpassung berücksichtigt so die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz IV“) zum 1. Januar 2013.

Ferner werden die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder Eltern angehoben:

Unterhaltspflicht gegenüber	Selbstbehalt	
	bisher	ab 2013
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig:	950 €	1.000 €
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulbildung), Unterhaltspflichtiger <i>nicht</i> erwerbstätig:	770 €	800 €
anderen volljährigen Kinder:	1.150 €	1.200 €
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	1.050 €	1.100 €
Eltern:	1.500 €	1.600 €

Der Kindesunterhalt wird 2013 nicht erhöht werden. Der Unterhalt richtet sich nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Da der Kinderfreibetrag 2013 nicht angehoben werden wird, steigen auch nicht die Unterhaltsbeträge.

In der „Düsseldorfer Tabelle“, die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebenen wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. Unterhaltsleitlinien, u. a. Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt.

Quelle: OLG Düsseldorf

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg  
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail [beukenberg@beukenberg.com](mailto:beukenberg@beukenberg.com)